

MESSER BEGLEITUNG & BESTATTUNG

zuhören, verstehen und helfen

SEIT 1952

TODESFALL – UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN KANN EIN ORGAN GESPENDET WERDEN?

VORAUSSETZUNG ZUR ORGANENTNAHME

Nach der in der Schweiz geltenden erweiterten Zustimmungslösung ist die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen im Todesfall nur erlaubt, wenn dazu eine Einwilligung vorliegt. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, können die nächsten Angehörigen eine Entscheidung treffen, die dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entsprechen soll. Sind keine Angehörigen vorhanden oder erreichbar, ist eine Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen nicht gestattet.

Gemäss Gesetz geht der Wille der verstorbenen Person dem Willen der Angehörigen vor. Dies bedeutet, dass die Angehörigen bei Vorliegen einer Spendenkarte nicht um ihre Zustimmung gebeten werden; sie werden aber über eine allfällige Spende informiert.

GIBT ES IN DER SCHWEIZ ORGANHANDEL?

Nein, das Transplantationsgesetz verbietet den Handel mit Organen, Geweben oder Zellen und schreibt vor, dass eine Spende unentgeltlich sein muss.

Die Spende ist in jedem Fall eine freiwillige Gabe, die für die Spenderin bzw. den Spender oder für die Hinterbliebenen mit keinerlei finanziellen Abgeltungen verbunden ist.

Die Hinterbliebenen erhalten auch keine Angaben darüber, wem zum Beispiel ein Organ zugeteilt worden ist. Eine Warteliste regelt nach medizinischen Kriterien die Reihenfolge der Organ-Empfänger.

WO ERHALTE ICH MEHR INFORMATIONEN DAZU?

www.transplant.ch